

Satzungen der Kommission für Erfahrungszahlen

Kreisschreiben des Vorstandes vom 14. August 1998

A. Allgemeines

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der kantonalen und der Bundessteuerbehörden mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, ergab sich die Notwendigkeit, die Erhebung für die Erfahrungszahlen neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang wurden auch die Statuten der Kommission für Erfahrungszahlen überarbeitet und der neuen Situation angepasst. Man war insbesondere bestrebt, mit der neuen Organisation und Erhebungsart künftig über aktuellere Zahlen verfügen zu können. Mit dem Einbezug der Mehrwertsteuererhebungen in die Auswertungen ist auch eine breitere Basis für die Erfahrungszahlen gewährleistet.

B. Die wichtigsten Änderungen

1. Mit dem Erlass der neuen Satzungen werden die Subkommissionen (Baugewerbe, Lebensmittelgewerbe und liberale Berufe) aufgehoben. Als einzige Subkommission bleibt die Subkommission für Landwirtschaft weiterbestehen.
2. Die Erhebungen werden nicht mehr nach Branchen durchgeführt. Grundsätzlich ist bei jeder Buchprüfung/Revision das Erhebungsformular auszufüllen. Die Erhebungsformulare sind den sog. Gebietsverantwortlichen im Sinne von Art. 4 der Satzungen zuzustellen und von diesen an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, weiterzuleiten, welche die Auswertung vornimmt und die Ergebnisse den kantonalen Steuerverwaltungen zum internen Gebrauch abgibt.
3. Der Umfang der Erhebungen wird reduziert auf die Faktoren Nettoumsatz (ohne MWSt), Materialaufwand (ohne MWSt) sowie auf den Unternehmerlohn und die produktiven Löhne. Der übr-

ge Aufwand (Gemeinkosten inkl. Fremdzinsen, Abschreibungen) wird nicht mehr erhoben. Die Unterscheidung zwischen Unternehmerlohn und produktivem Lohn ist für die Mehrwertsteuer von Bedeutung.

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat die überarbeiteten Satzungen der Kommission für Erfahrungszahlen am 26. Februar 1998 in Lausanne genehmigt. Mit dieser Genehmigung sind sie in Kraft getreten.

Im Folgenden werden die Satzungen der Kommission für Erfahrungszahlen in der am 26. Februar 1998 genehmigten Fassung wiedergegeben:

Satzungen der Kommission für Erfahrungszahlen

Art. 1

Zweck der Kommission

Die Kommission für Erfahrungszahlen beschafft zuverlässige Erfahrungszahlen für die Steuerveranlagungsbehörden des Bundes und der Kantone.

Art. 2

Hauptkommission

¹ Die Hauptkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vertretern der Eidg. Steuerverwaltung (Hauptabteilungen DVS und MWSt), dem Präsidenten der Subkommission Landwirtschaft und drei Gebietsverantwortlichen.

² Die Hauptkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, wobei das absolute Mehr erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 3

Subkommission Landwirtschaft

Die Subkommission Landwirtschaft besteht aus einem Mitglied der Hauptkommission als Präsident, dem Landwirtschaftsexperten der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern aus kantonalen Steuerverwaltungen, wobei jeder Landesteil im Sinne von Art. 4 durch mindestens je ein Mitglied vertreten ist.

Art. 4

Gebietsverantwortliche

Die Gebietsverantwortlichen sind zuständig für die Kantone

1. Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau;
2. Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
3. Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genfund Jura.

Art. 5

Kantonale Korrespondenten

Die kantonalen Korrespondenten sind zuständig für die Erhebung des Zahlenmaterials in den Kantonen.

Art. 6

Sekretär

Der Hauptkommission steht ein Sekretär zur Verfügung.

Art. 7

Wahlorgane

¹ Der Präsident und die Mitglieder der Hauptkommission sowie die Mitglieder der Subkommission Landwirtschaft werden durch den Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz gewählt.

² Der Vizepräsident wird durch die Hauptkommission aus deren Mitgliedern ernannt.

³ Der Sekretär wird durch den Präsidenten bestimmt.

⁴ Die Ernennung der Korrespondenten ist Sache der Kantone.

Art. 8

Aufgaben der Hauptkommission

¹ Der Hauptkommission fallen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

1. die Ausarbeitung und Gestaltung der Erhebungsformulare sowie der entsprechenden Wegleitungen (ausgenommen für die Subkommission Landwirtschaft);
2. die Genehmigung der Auswertungsergebnisse für die direkten Steuern;
3. die Verhandlung mit Berufsverbänden;
4. die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien für die Erhebung und Anwendung der Erfahrungszahlen für die direkten Steuern;
5. die Publikation der ermittelten Erfahrungszahlen zuhanden berechtigter Amtsstellen.

² Die Hauptkommission kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen (z.B. für Übersetzungen).

Art. 9

Aufgaben der Subkommission Landwirtschaft

¹ Der Subkommission Landwirtschaft fallen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

1. die Ausarbeitung und Gestaltung der Erhebungsformulare sowie der entsprechenden Wegleitungen für die Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft;
2. die Auswertung des Erhebungsmaterials;
3. die Ausarbeitung und Publikation der ermittelten Erfahrungszahlen zuhanden der Hauptkommission sowie der interessierten Amtsstellen;
4. weitere, durch die Hauptkommission zugewiesene Aufgaben.

² Die Aufbewahrung der verarbeiteten Erhebungsformulare und allfälliger weiterer Unterlagen erfolgt durch den Präsidenten der Subkommission.

Art. 10

Aufgaben der Gebietsverantwortlichen

Den Gebietsverantwortlichen obliegt insbesondere die Sichtung und Kontrolle der ausgefüllten Erhebungsformulare und deren Weiterleitung an die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

Art. 11

Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär ist für die Protokollführung und die Aufbewahrung der Protokolle zuständig. Der Präsident kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 12

Verfahren

¹ Für die Ermittlung und Auswertung der Erfahrungszahlen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. das Zahlenmaterial ist durch die kantonalen Steuerverwaltungen zu erheben. Die Kantone verwenden hierfür die Formulare im Sinne von Art. 8 Ziff. 1;
2. die Auswertung des Zahlenmaterials erfolgt durch die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer;
3. die auf Grund des Zahlenmaterials ermittelten Erfahrungszahlen werden der Eidg. Steuerverwaltung und den kantonalen Steuerverwaltungen zum amtsinternen Gebrauch unentgeltlich abgege-

ben. Über die Möglichkeit, die Erfahrungszahlen weiteren, berechtigten Interessenten zugänglich zu machen, entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz;

4. die Verbindung zwischen den kantonalen Steuerverwaltungen und der Kommission Erfahrungszahlen erfolgt durch die kantonalen Korrespondenten.

² Für die Erhebung dürfen nur Fälle berücksichtigt werden, bei welchen eine Buchprüfung stattgefunden hat.

Art. 13

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Satzungen treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz in Kraft. Das Reglement der Kommission für Erfahrungszahlen vom 8. August 1985 tritt mit der Genehmigung der vorliegenden Satzungen ausser Kraft.